

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2012

Nr. 2012/2200

## Einwohnergemeinde Subingen: Totalrevision des Abfallreglements inklusive Tarifierhang 7

---

### 1. Feststellungen

Mit Brief vom 24. August 2012 ersuchte die Einwohnergemeinde Subingen um Genehmigung des Abfallreglements inklusive Tarifierhang 7. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement inklusive Tarifierhang 7 am 25. Juni 2012.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

#### 2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

#### 2.3 Ergänzungen / Anpassungen

##### 2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund wird der Ingress wie folgt geändert: „... gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009“.

### 2.3.2 § 2 Absatz 3

Die Entsorgung tierischer Abfälle ist in § 39 der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711) geregelt. „Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993“ ist deshalb durch „*Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711)*“ zu ersetzen.

### 2.3.3 § 7 Absatz 4

Gemäss Art. 30c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung in §7 Absatz 4 muss daher wie folgt angepasst werden: „*Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.*“

### 2.3.4 § 17 neuer zusätzlicher Absatz

Der Grundsatz der Kostentragung fehlt. Es muss deshalb ein neuer zusätzlicher Absatz eingefügt werden. Die bisherige Nummerierung der Absätze verändert sich entsprechend. Der neue Absatz 1 lautet wie folgt: „*Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.*“

### 2.3.5 § 18 Absatz 4

Gemäss § 17 Absatz 2 legt die Gemeindeversammlung die Grundgebühr fest. Die Höhe der Gebühren muss daher von der Gemeindeversammlung angepasst werden. § 18 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: „*Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich bei den Budgetberatungen die Höhe der Gebühren und beantragt nötigenfalls der Gemeindeversammlung, die Höhe der Gebühren den veränderten Verhältnissen anzupassen.*“

### 2.3.6 § 22 Absatz 2

Die Zuständigkeiten werden im Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) und im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) geregelt. Je nach dem, was Gegenstand der Beschwerde ist, ist das Bau- und Justizdepartement oder die Schätzungskommission zuständig. Die Bestimmung ist daher wie folgt zu ändern und ergänzen: „*Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.*“

### 2.3.7 § 24 Absatz 1

Gemäss § 147 GWBA genehmigt der Regierungsrat die Abfallreglemente. § 24 Absatz 1 ist deshalb wie folgt zu ändern: „*Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2013 in Rechtskraft.*“

### 3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement inklusive Tarifanhang 7 der Einwohnergemeinde Subingen wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt:
- 3.1.1 Der **Ingress** wird wie folgt geändert: „... gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009“
- 3.1.2 **§ 2 Absatz 3** wird wie folgt geändert: „Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993“ wird durch „Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711)“ ersetzt.
- 3.1.3 **§ 7 Absatz 4** wird wie folgt angepasst: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.*“
- 3.1.4 **§ 17** wird mit folgendem neuen Absatz 1 ergänzt und die bisherige Nummerierung der Absätze verändert sich entsprechend: „Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.“
- 3.1.5 **§ 18 Absatz 4** wird wie folgt geändert: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich bei den Budgetberatungen die Höhe der Gebühren und beantragt nötigenfalls der Gemeindeversammlung, die Höhe der Gebühren den veränderten Verhältnissen anzupassen.“
- 3.1.6 **§ 22 Absatz 2** wird wie folgt geändert: „Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.“
- 3.1.7 **§ 24 Absatz 1** wird wie folgt geändert: „Dieses Reglement tritt *nach der Genehmigung durch den Regierungsrat* auf 1. Januar 2013 in Rechtskraft.“
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Subingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements bis am 10. Dezember 2012 zuzustellen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9,  
4553 Subingen**Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (4210000 / 003 / 81087)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit 1 Abfallreglement (später) / mit 1 genehmigtem Tarifanhang 7

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit 1 Abfallreglement (später) / mit 1 genehmigtem Tarifanhang 7

Amt für Raumplanung, mit 1 Abfallreglement (später) / mit 1 genehmigtem Tarifanhang 7

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 Abfallreglement (später) / mit 1 genehmigtem Tarifanhang 7 und mit Rechnung (**Einschreiben**)